

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Per E-Mail: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Gemeinde Erlenbach
c/o VGem Marktheidenfeld
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
51-602-BP-2023-1136

Tel. **09353 / 793 1226**
Fax **09353 / 793 7226**
E-Mail **Baubezirk2@Lramsp.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
224 05.10.2023

E-Mail vom **18.08.2023**

Ihr Ansprechpartner:
Frau Wittmann

DE-Mail **Poststelle@Lramsp.de-mail.de**

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Aufstellung Bebauungsplan SO "Solarpark Am Buch"

Bauherr(en): Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

**Bauort: Gemarkung Erlenbach b. Markthei- Flurnr. 11158
denfeld**

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau:

Zur Planurkunde:

B) Textliche Festsetzungen

3. Bauweise, Baugrenze

3.1 Die Festlegung der Bauweise für die PV Anlagen erscheint aus städtebaulicher Sicht nicht zielführend, darüber hinaus ist eine Abweichung zulässig. Ggf. ist der Punkt in der Begründung unter 7.3 zu erläutern.

4. Geländeveränderungen:

4.1 Es sollte klargestellt werden, dass im Bereich der Trägergerüste für die PV Module diese Veränderungen nur punktuell möglich sind und die Fläche nicht grundsätzlich geplant werden darf. Der Einbau der Trägergerüste soll unter umweltschonenden Aspekten erfolgen. Hingegen ist im Bereich der Trafostationen bzw. Übergabestellen die Grundfläche gesondert zu betrachten.

4.2 Es ist zu konkretisieren, in welchem Bereichen Übergänge zu erwarten sind.

5. Einfriedungen:

Von einem Nachweis der Abstandsfläche sollte abgesehen werden, analog 7.5 Begründung. Die Zaununterkante i.M. von 15 cm über Geländeoberkante sollte textlich aufgenommen werden.

C) Grünordnerische Festsetzungen

4. Maß der befestigten Flächen

Die Nachweisführung bzw. Festlegung „ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen“, ist nicht zielführend. Es sind maximale Flächen zu ermitteln, damit eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden kann.

5. Zaunanlagen

Der Punkt 5 kann entfallen, er wird unter B 5 geregelt. Darüber hinaus stehen die Höhen im Widerspruch zueinander. Die Höhenangaben sind aufeinander abzustimmen.

E) Hinweise, Empfehlungen und Nachrichtliche Übernahmen

1.7 Die geplante Zufahrt lässt sich im Plan kaum wiederfinden und sollte ggf. in anderer Farbe oder Größe dargestellt werden. Grundsätzlich ist die Lesbarkeit der Symbole, Grafiken etc. der gedruckten Urkunde zu überprüfen.

Zur Begründung:

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 Gebäudegestaltung: Grundsätzlich ist die Lesbarkeit bei gleicher Wortreihenfolge der Farben zur Abstimmung von Planurkunde und Begründung leichter abstimmbare.

7.1.2 Dachgestaltung: Um den Zielen der Nachhaltigkeit auch beim Bau dieser Anlage gerecht zu werden, kann eine Dachbegrünung der notwendigen Nebengebäude zwingend festgelegt werden. Es wäre ein klares Zeichen im Sinne des Umweltschutzes.

Die Angaben zur Farbe sind in der Begründung und in der Planurkunde widersprüchlich und sind aufeinander abzustimmen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.2 Grundflächenzahl: eine Festlegung von 5% versiegelter Fläche der Gesamtnettoauffläche bei einer Gesamtfläche von 29,6 ha und einer Grundflächenzahl von 0,7 erscheint zu groß dimensioniert. Der Ansatz sollte ggf. rechnerisch nachgewiesen werden.

Bauleitplanung:

Allgemeine Anmerkungen:

Zum Themenbereich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurden staatlicherseits in den vergangenen Jahren umfangreiche neue Planungshilfen erarbeitet:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat eine Handreichung zur *Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen* (Stand: 10.12.2021) veröffentlicht, die die bisher gültigen ministeriellen Rundschreiben vom 19.11.2009 und 14.01.2011 abgelöst hat und zentrale Leitlinien der kommunalen FF-PVA-Planung formuliert.
So werden die Gemeinden beispielsweise darin aufgefordert, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet eine Konzeption zu erarbeiten, auf welchen Flächen grundsätzlich FF-PVA möglich erscheinen.
Entsprechende Flächen sollen über eine objektive Bewertungsmatrix eingestuft werden.
- Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat die Handreichung *Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken* vom 26.11.2021 (3. Aktualisierung: 22.02.2023) veröffentlicht, die ein wichtiges Instrumentarium zur Bewertung und Beurteilung geplanter Flächennutzungen bietet. Darin werden Rauminformationen nach einheitlichen Kriterien systematisch in Themenkarten sowie einer Ergebniskarte dargestellt. Die Ergebniseinteilung erfolgt in

den Kategorien: Flächen mit „geringem Raumwiderstand“, „mittlerem Raumwiderstand“, „hohem Raumwiderstand“ und „sehr hohem Raumwiderstand“ (inkl. Folgebewertung).

In gewisser Weise wird durch diese Handreichung die Veröffentlichung des Ministeriums bereits für den unterfränkischen Raum konkretisiert.

Beide Unterlagen wurden im vorliegenden Verfahren bisher leider nicht inhaltlich eingebunden, obwohl sie für eine Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen den aktuellsten Stand und Prüfungsmaßstab darstellen (vgl. auch Umweltbericht S.34f., Referenzliste der Quellen).

Über diese Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich der konkrete Planbereich der Anlage „Solarpark Am Buch“ in einem Gebiet mit mittlerem und hohem Raumwiderstand befindet und somit für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Regel nicht oder nur bedingt geeignet ist:

- Ein großer Teil des Bereichs befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit hoher (Acker-/Grünlandzahl 61-75) oder sehr hoher (Acker-/Grünlandzahl > 75) natürlicher Ertragsfähigkeit.
(Fachkarte Wald und Landwirtschaft).
- Der westliche Randbereich ist betroffen vom 300m-Sicherheitspuffer um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze bei Sprengungen.
(Fachkarte Wasser und Boden)

In der Gemarkung Erlenbach finden sich im Westen sowie im Osten (Fachkarte Ergebniskarte) hingegen Flächen mit geringem Raumwiderstand, ohne dass deren Eignung weiter bzw. im Detail überprüft wurde.

Zumindest sind in Begründung und Umweltbericht keine Detailaussagen vorhanden:

Im Umweltbericht (S.31) heißt es: *Im Zuge des Planungsprozesses der 15. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Alternativflächenprüfung zur Ermittlung alternativer Standorte und deren Bewertung durchgeführt. Diese Alternativflächenprüfung ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingeflossen und somit Bestandteil der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf die Ergebnisse dieser Alternativflächenuntersuchung wird verwiesen.*

In der Begründung (S.26) steht aber lediglich: *Alternativflächen wurden in Betracht gezogen. Von den Alternativflächen aus geht jedoch eine deutlich höhere Beeinträchtigung für die umliegenden Kommunen aus. Deshalb wurden die verschiedenen Flächen gründlich geprüft und die Flächen gewählt die ihr Umfeld am wenigsten beeinträchtigen.*

Es sollte hier entsprechend belegt werden, warum sich die Flächen mit geringem Raumwiderstand im konkreten Fall nicht für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen eignen.

Im Sinne eines möglichst schonenden Umgangs mit dem schützenswerten Außenbereich ist eine Gesamtplanung und Detailüberprüfung unabdingbar.

Wir bitten, diese beiden Unterlagen einzuarbeiten und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Anmerkungen zur Planurkunde:

1. Die **Pflanzflächen für Heckenstrukturen** werden laut Planzeichen unter A) 4.2 nicht Standortgebunden festgesetzt. Auf der Planurkunde selbst lässt sich nur bei sehr starker Vergrößerung feststellen, dass der Punkt in den Kreisen unausgefüllt ist. Hier sollte beispielsweise über eine geringere Linienstärke die Erkennbarkeit hergestellt werden.
2. Die Festsetzung der **Fläche für die Nebenanlagen** unter B) 1.1 sollte eher unter dem Maß der baulichen Nutzung aufgeführt werden.
3. Die **Anordnung der technisch und betriebsnotwendigen Einrichtungen** im westlichen Teil des Plangebiets ist noch in der Begründung unter 7.1 (S. 17) zu begründen.

4. Wegen den **gestalterischen Festsetzungen** unter B) 1.2 und 1.3 sollte B) 1. ggf. mit „Art der baulichen Nutzung und gestalterische Festsetzungen“ überschrieben werden.
5. Für die **Höhe der Kameramasten** B) 2.3 ist noch ein oberer Bezugspunkt zu ergänzen. Ausführungen hierzu fehlen auch in der Begründung unter 7.2.3 (S. 18)
6. Für die Höhe der baulichen Anlagen B) 2.3 sind ggf. andere **untere Bezugspunkte** oder weitere Festsetzungen erforderlich. Ob hier die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt herangezogen werden kann, ist zu prüfen, insbesondere da nach B) 4.1 Geländeänderungen von bis zu 0,5 m möglich sind.
Die natürliche Geländeoberfläche kann als unterer Bezugspunkt geeignet sein kann, wenn Änderungen der natürlichen Geländeoberflächen nicht zu erwarten sind oder trotz Änderungen die natürliche Geländeoberfläche im Nachhinein, also nach Durchführung von Baumaßnahmen nachvollzogen werden kann. Das kann der Fall sein, wenn die Baumaßnahmen das maßgebliche Gelände im dargestellten Sinne nicht wesentlich verändern (EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauNVO § 18 Rn. 3-3a).
7. Für die **Höhe der Einfriedungen** unter B) 5. sind noch obere und untere Bezugspunkte festzusetzen.

Anmerkungen zur Begründung:

1. Als Art der baulichen Nutzung wird ein **sonstiges Sondergebiet** festgesetzt in der Begründung fehlen Ausführungen dazu weshalb ein Sondergebiet erforderlich war und das Vorhaben nicht in einem Gebiet der §§ 2-10 BauNVO verwirklicht werden kann. Dies ist zu ergänzen.
2. Für die Festsetzung des **Materials der Dächer** und der **Dachfarbe** fehlt noch die entsprechende Begründung unter 7.1.2 (S. 17).
3. Bezüglich der **maximalen Modulflächen** (7.2.1), der **GRZ** (7.2.2), der **Ausrichtung und Gestaltung der PVA** (7.2.4), der **Nebenanlagen** (7.3.2), des **Rückbaus** (7.3.4), der **Geländeänderungen** (7.4), des **Materials und der Farbe der Einfriedungen** (7.5) und der **Abstandsflächen** sind die Begründungen auf S. 18 ff. noch zu ergänzen.
4. Bei den in der **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde** angegebenen Grundsätzen der LEP (vgl. 6.2.3 LEP vom 01.06.2023) handelt es sich um abwägungsrelevante Inhalte. Ausführungen hierzu sind in der Begründung zu ergänzen.

Zudem sollte aufgrund der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte eine ausführliche Standort-/Alternativenprüfung durchgeführt werden.

Anmerkungen zur Bekanntmachung:

1. Auf der Bekanntmachung fehlen die Angaben zu den Arten der **umweltbezogenen Informationen**. Hierauf ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu achten.
2. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen **elektronisch übermittelt** werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt ebenfalls auf der Bekanntmachung. Auch dies ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu beachten.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die VG Marktheidenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu

läuft das Verfahren zur 15. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 33,6 ha, wovon ca. 29,6 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage geplant sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 550 m nordöstlich des Ortsrandes von Erlenbach b. Marktheidenfeld inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten.

Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Gem. Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Stand 14.07.2023, Landschaftsarchitekturbüro Mayer) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten. Die Umweltberichte berücksichtigen hierbei auf Ausführungen der (LAI).

Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Aufgrund der gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie der topografischen Lage ist nicht zu besorgen, dass es dort zu Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt. Weiter können durch eine statische Ausführung der Anlage, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie Randeingrünung Blendwirkungen vermieden werden.

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Buch“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der o.g. Bauleitplanung besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet größtenteils in der weiteren Schutzzone (Zone III) des beantragten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Erlenbach befindet. Dies wurde in der vorgelegten Planung grundsätzlich bereits berücksichtigt. Dennoch verweisen wir auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“. Dieses ist bei der weiteren Planung und Ausführung zu beachten.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Beteiligung wie folgt Stellung:

Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca. 33,570 ha = 100 %
Sondergebietsfläche für Photovoltaik	ca. 29,599 ha = 88,2 %
Verkehrs- und Wegefläche	ca. 0,443 ha = 1,3 %
Private Grünfläche	ca. 3,528 ha = 10,5 %

Begründung mit integrierter Grünordnung

- Zu 5.8:

Überwiegender Anteil der überplanten landwirtschaftlichen Flächen hat Bodenzahlen von über 70, sodass die Anlage auf Flächen mit einer durchschnittlichen Acker-/Grünlandzahl von ca. 75/70 errichtet werden soll. Böden mit derartig hoher Ertragsfähigkeit liegen weit über dem landkreisweiten Durchschnitt von 50/45 [vgl. „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. § 9 Abs. 2 BayKompV“ – 2014]. Alleine aus diesen Grund ist der geplante Standort nicht für die Errichtung von FF-PVA geeignet [vgl. „Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Unterfranken“ (RUF, 22.02.2023) oder „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ – LfU (2014)].

- Zu 5.9:

Der Weg auf FINr. 11140 Gmk. Erlenbach b. M. verläuft entlang der West-Grenze des Geltungsbereichs. FINr. 11118 (W-O) u. FINr. 11735 (N-S) Gmk. Erlenbach b. M. verlaufen durch den Geltungsbereich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der gesamte Weg auf FINr. 11118 Gmk. Erlenbach b. M. vollständig zu erhalten und nicht einzuzäunen, sodass die Anlage auch für größere Tiere (Reh- u. Schwarzwild) durchgängig ist (z. B. durch Anlage als Wildtierkorridor / Wanderkorridor / Querungshilfe). Wanderkorridore für Großsäuger sollten mind. 30 m, bestenfalls 50 m breit sein und mit Grünland (ggf. mit eingestreuten Blühstreifen) und v.a. mglst. dichten Gehölzpflanzungen in den Randbereichen als Sichtschutz zu den technischen Anlagen ausgestaltet sein. Hinsichtlich der Korridore und deren Ausgestaltung ist der jeweilige Jagdpächter vor Baubeginn miteinzubeziehen (kennt i.d.R. die dortigen Wildwechsel). Der Jagdberater der unteren Jagdbehörde hat uns zudem darauf hingewiesen, dass die Anlage mehrere sogenannter „Rehdurchschlüpfe“ in den Zäunen der Anlage sehr sinnvoll (ggf. sogar notwendig) ist, weshalb seitens der uNB gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG gefordert wird mehrere sog. „Rehdurchschlüpfe“ anzulegen und dies im Bebauungsplan darzustellen sowie verbindlich festzusetzen (mind. einer an jeder Ecke der Zäunung, d. h. mind. 8 Stück). Soweit eine Vielzahl sog. „Rehdurchschlüpfe“ angelegt wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht auf Kleintierdurchlässe verzichtet werden, was im Übrigen auch eine Beweidung der Anlage vereinfachen würde (temporärer Verschluss der Durchschlüpfe möglich).

- Zu 5.10:

Auch wenn der Bebauungsplan an dieser Stelle sowieso nicht umgesetzt werden kann, würde seitens der uNB gefordert, dass festgesetzte Randeingrünungs-Maßnahmen auch im Falle eines Anlagen-Rückbaus zu erhalten sind.

Um einen Rückbau aller Einrichtungen (Kable, Zaun, Fundament, etc.) sicherzustellen, ist die Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulicher Vertrag zu verankern [ggf. Absicherung über Bürgschaft oder Dienstbarkeit – vgl. S. 33 des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ – LfU (2014)].

- Zu 7.1.1

Die Fassade der Gebäude ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (vgl. § 13 BNatSchG) mit Holz zu verkleiden. Alternativ sind matte Farben der Erdfarben-Palette (Beige-Braun / brauner Ocker / Holzfarben) zu verwenden (kein grün).

- Zu 7.2.1

Der Anteil der überschirmten Grundfläche darf 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten, um ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen gewährleisten zu können (Modulreihenabstände > 3m erhöhen die Biodiversität auf dem Betriebsgelände nachweislich).

- Zu 7.2.2

Der Gesamtversiegelungsgrad des Solarparks sollte (inkl. aller Gebäudeteile) 1 % der Sondergebietsfläche für Photovoltaik (d. h. ca. 3 ha) nicht überschreiten (§ 13 BNatSchG; WSG). Die Modultische sind sockellos zu errichten. Gerammte oder geschraubte Profile bieten sich hier an.

Die Unterkante der Modultische darf 0,80 m nicht unterschreiten.

- Zu 7.3.4
Innerhalb des Betriebsgeländes sind Leitungen nach Möglichkeit in den Modultischen zu verlegen. Die erdverlegte Leitung bedarf der Abstimmung mit der uNB.
- Zu 8.1
Innerhalb des Betriebsgeländes (z. B. zwischen den Modulreihen / innerhalb der Modultische ist ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Standortbezogen kann sich in diesem Zusammenhang die Anlage von Feuchtbiotopen, Seigen, Mulden oder nach ökologischen Gesichtspunkten ausgestalteten Gräben anbieten.

Begründung zum Grünordnungsplan

- Zu 4.1
Hier steht Birkenfeld statt Erlenbach b. M.
- Zu 4.2
Mit der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs gem. Praxis-Leitfaden des LfU (2014) bzw. IMS vom 19.11.2009 von insgesamt **5,92 ha** besteht grundsätzlich Einverständnis.
Es sind jedoch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S.d. § 13 BNatSchG, insbesondere zur optischen Gliederung innerhalb der Anlage - Aussparen von Teilflächen von Überbauung, Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief, Erhalt wertvoller Landschaftselemente, innere Durchgrünung des Betriebsgeländes, ökologisch orientierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Betriebsgelände – zu ergänzen.
- Zu 4.3
Die zitierte Besprechung mit der uNB vom 03.02.2020 erfolgte nicht mit der jetzt für Erlenbach b. M. zuständigen Fachkraft für Naturschutz. Deshalb und auch da gemäß IMS von 2009 Hecken und Gehölze erst ab 5 m Breite als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können, besteht mit dem beschriebenen Vorgehen kein Einverständnis.
 - Zu a) Zielstellung „Sukzessionsfläche“
Der biotopkartierte Gehölzbestand ist i.R.d. Vermeidungsgebotes zum Erhalt festzusetzen. Mit der Anrechnung von ausbleibender Gehölzpflege als Kompensationsfläche (vgl. Zielstellung „Sukzessionsfläche“) besteht kein Einverständnis.
 - Zu b) Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“
Hiermit besteht kein Einverständnis (vgl. IMS 2009).
 - Zu c) Zielstellung „Wildkrautflächen“
Hiermit besteht kein Einverständnis (vgl. IMS 2009)

Fazit zur Eingriffsregelung

Mit der Bilanzierung / Bewertung des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs besteht kein Einverständnis. Keine der drei aufgeführten Maßnahmenflächen ist als Kompensationsfläche anrechenbar, als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme hinsichtlich einer Reduzierung des Kompensationsfaktors aber denkbar.

- Zu 5.
Bei der Auswahl geeigneter Regio-Saatgutmischungen ist ein Wildkrautanteil von > 70 % zu wählen. Angaben zum Ursprungsgebiet fehlen. Eine fachgerechte Herstellungs- und Entwicklungspflege ist sicherzustellen (Anleitung zur Ansaat, Entwicklungs- und Folgepflege von Rieger-Hoffmann ist zu empfehlen).

1- bis 2-schürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10 cm), Entfernung des Mähguts oder auch standortangepasste Beweidung, kein Mulchen.

Insbesondere Wildobstsorten, wie Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Purgier-Kreuzdorn, Wildbirne und Wildapfel werden empfohlen. Als Mindestqualität sind 3mal verpflanzte Heister zu wählen. Hier fehlen Angaben zum Vorkommensgebiet.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten (Art. 16, Art. 23 BayNatSchG, § 30, § 44 BNatSchG), was im Hinblick auf die Folgenutzung der Flächen nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage mitbedacht werden sollte (z. B. könnte man eine in Aussichtstellung von Ausnahme-/Befreiungsmöglichkeit im B-Plan festsetzen, sodass man ruhigen Gewissens geschützte Biotope entwickeln bzw. Habitate für geschützte Arten schaffen kann).

Folgendes Dokument wird hinsichtlich der Betriebsflächen-Ausgestaltung empfohlen:
KNE (2021): *Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen Übersicht und Hinweise zur Gestaltung*. 6 S

- Zu 6.

Auf artenschutzrechtliche Belange / Konflikte wird weiter unten eingegangen (siehe „spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“). CEF-Flächen und –Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt, an dem der Eingriff wirkt (d.h. z. B. zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung / Leitungsverlegung / zu Beginn anderer, den Eingriff vorbereitende Maßnahmen), funktionsfähig zur Verfügung stehen (Stichwort: kontinuierliche ökologische Funktionalität).

Umweltbericht

- Vergleiche die auf Seite 2 dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte (Einwände) bzgl. der Begründung und des Umweltberichts zur geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Auf Basis der im Fachbeitrag aufgeführten Ergebnisse kommt man zu der Einschätzung, dass die i. R. d. im Jahr 2021 durch das Büro ÖAW im Untersuchungsgebiet durchgeführte Vogelkartierung nachgewiesene Brutrevierdichte [43 Feldlerchen-Brutreviere / 50 ha = Brutrevierdichte von 0,86 Feldlerchen-Brutrevieren / ha] als Ausgangszustand für artenschutzrechtlich erforderliche und nachzureichende CEF-Flächen im räumlichen Zusammenhang anzusetzen ist. Gemäß einschlägiger Fachliteratur sind CEF-Flächen für Feldlerchen in einem Radius von 2 – max. 3 km um die vorhabenbedingten Brutrevier-Verluste ein räumlicher Zusammenhang i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen, weshalb sich die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Flächen für Feldlerchen innerhalb des o. g. Radius (= Suchraum) befinden müssen.
- Laut einschlägiger Fachliteratur beträgt die maximale Brutrevierdichte von Feldlerchen in Unterfranken 10,4 – 11,3 Brutreviere / ha, sodass durch CEF-Maßnahmen (vgl. UMS vom 22.02.2023) im o. g. Suchraum eine Steigerung der Aufnahmefähigkeit von Feldlerchen um maximal 0,3 Brutreviere / ha (d. h. 1 Brutrevier / 3 ha) geschaffen werden kann [diese Rahmenbedingung für CEF-Flächen und –Maßnahmen wird im Folgenden als „Maßnahmenraum“ bezeichnet]. Innerhalb des Suchraums sind zur Kompensation des Verlustes eines Brutreviers je Maßnahmenraum (3 ha an potentiell geeigneter CEF-Fläche für Feldlerchen – vgl. „1. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen“ in UMS vom 22.02.2023) eine CEF-Maßnahme umzusetzen, da man aktuell davon ausgehen muss, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte/Maßnahmenraum nicht durch mehrere CEF-Maßnahmen je Maßnahmenraum ermöglicht werden kann (d. h. Brutrevierdichte bzw. Aufnahmefähigkeit je ha nicht unendlich steigerbar).

- Geeignete CEF-Maßnahmen für den Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers sind (vgl. o. g. UMS):
 - o Blühfläche/-streifen im Wechsel mit Brachefläche/-streifen (insg. 0,5 ha)
 - o Erweiterter Saatreihenabstand / Anlage Extensivgrünland (insg. 1,0 ha)
- Das bedeutet, dass der mit dem geplanten Solarpark (Geltungsbereich 33,57 ha) einhergehende direkte und indirekte Verlust von insgesamt 41 Brutrevieren der Feldlerche durch 41 CEF-Maßnahmen [je 0,5 – 1,0 ha groß, Feldlerchenfenster werden nicht akzeptiert] kompensiert werden müssen, wobei die CEF-Flächen gleichmäßig auf insg. 123 ha (insgesamt erforderlicher Maßnahmenraum) verteilt sein müssen.
- Sollte der Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen (Maßnahmenraum) nicht im Suchraum erbracht werden können, ist die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche „ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ (= kontinuierliche ökologische Funktion) als nicht erfüllt anzusehen.
- Da derartige artenschutzrechtliche Konflikte für Bauleitpläne wie diesen eine nahezu unüberwindbare Hürde darstellen, kann - soweit keine Umplanung bzgl. Standort, Umfang und / oder Gestaltung des geplanten Solarparks in Betracht gezogen wird – eine Genehmigungsfähigkeit des Solarparks bzw. der Bauleitpläne mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Regierung von Unterfranken ermöglicht werden.
Ausnahmen vom besonderen Artenschutzrecht sind jedoch nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen geprüft wurden und nachweislich nicht gegeben sind.
- Da vermutlich eine Umplanung des Solarparks bzw. zumindest eine ernstgemeinte Alternativen-Prüfung unumgänglich sein wird, wird seitens der uNB empfohlen, frühzeitig zumutbare Alternativen zu prüfen (vgl. auch § 13 BNatSchG), um Zeit zu sparen.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass o.g. fachliche Einschätzung / Annahme zur Brutrevierdichte im Suchraum mit Unsicherheiten behaftet ist. Nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken handelt es sich hierbei jedoch um eine nach bestem Wissen und Gewissen getätigte und nicht widerlegbare Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde anhand einschlägiger Fachliteratur. Sollte hiermit kein Einverständnis bestehen, lässt sich die Beurteilung nur mittels flächendeckender Feldlerchen-Kartierung in o. g. Suchraum widerlegen.

Fazit zum Bebauungsplan – SO „Solarpark Am Buch“

Der angestrebten Flächennutzungsplan-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans für das SO „Solarpark Am Buch“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt.

Eine nahezu vollständige Überarbeitung aller eingereichten Unterlagen ist notwendig.

Eine natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks am aktuell geplanten Standort kann aufgrund nahezu unüberwindbarer rechtlicher Hürden nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Alternativen-Prüfung und Umplanung des Solarparks wird dringlichst empfohlen.

Kreisbrandrat:

Angaben im Brandschutznachweis, die Forderungen und Prüfvermerke gemäß Prüfbericht des vorbeugenden Brandschutzes für das oben genannte Projekt sind im vollen Umfang im Verantwortungsbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des Prüfsachverständigen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der örtlichen Feuerwehr nach § 19 PrüfVBau. Satz 1.

Bei einem Schadensfall werden gemäß Alarmierungsplanung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion Feuerwehren der näheren Umgebung mitalarmiert.

Feuerwehrpläne:

Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist zweimal als Druckform und einmal digital (PDF-Format) anzulegen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Löschwasserbedarf:

Die geforderte Löschwasserversorgung ist gem. Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnahmen die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z. B. Löschwasserzisternen oder Löschwassersteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden.

Die DIN 14 230 für Unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten.

Um einen adäquaten Erstangriff durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermöglichen, sollte eine erste Wasserentnahmemöglichkeit einen maximalen Abstand von 75,00 m zum Bewertungsobjekt nicht überschreiten.

Zugang zum Grundstück:

Zur Sicherstellung eines ungehinderten und gewaltlosen Zugangs durch die Feuerwehr, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) am Zufahrtstor nach dem bei der Feuerwehr verwendeten Modell vorzusehen. Das FSD ist nach der TAB des Landkreises Main – Spessart einzurichten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Ansprechpartner:

Für die bauliche Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wittmann